

Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen
Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes

Organisme d'autoréglementation de la Fédération Suisse des Avocats
et de la Fédération Suisse des Notaires

Organismo di autodisciplina della Federazione Svizzera degli Avvocati
e della Federazione Svizzera dei Notai



An alle angeschlossenen Finanzintermediäre
der SRO SAV/SNV

Informationsbulletin 3/2014

Dezember 2014

Neue Regelwerke

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen
Sehr geehrte Damen und Herren

Wie im letzten Infobulletin 2/2014 angekündigt gelangen wir im auslaufenden Jahr noch einmal an Sie.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die vier Regelwerke der SRO SAV/SNV einer Revision bedürfen. Unsere Organisation will die Entscheidungsprozesse vereinfachen, in Bagatellfällen auf Verfahren verzichten und die Disziplinarverfahren rascher bearbeiten können. Diese Massnahmen sollen einerseits zu Effizienzsteigerungen sowie Kosteneinsparungen führen und andererseits Vorgaben der FINMA berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund hat die SRO ihre Regelwerke umfassend überarbeitet. Diese treten auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Die Übergangsfrist beträgt 3 Monate und dauert somit bis zum 31. März 2015.

Im Anhang finden Sie die neuen Statuten und das neue Reglement in Deutsch, Französisch und Italienisch. Die neue Verfahrensordnung und das neue Reglement Schiedsgericht liegen erst in deutscher Sprache bei. Die französische sowie die italienische Fassung der Verfahrensordnung und des Reglements Schiedsgericht sind ab ca. Mitte Januar 2015 auf unserer Homepage www.sro-sav-snv.ch unter der Rubrik „Regelwerke“ abrufbar. Wir empfehlen Ihnen, die neuen Dokumente eingehend zu studieren.

Die wichtigsten Änderungen sind die folgenden:

1. Statuten

1.1. Gemeldete Person (Art. 5 Statuten)

Natürliche Personen, welche bei einem Mitglied eine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausüben, müssen der SRO gemeldet werden und erhalten den Status einer „Gemeldeten Person“. Diese ist immer einem bestimmten Mitglied zugeordnet, welches für die Einhaltung der Regeln durch die Gemeldete Person verantwortlich zeichnet. Bei einem Regelverstoss wird das Verfahren gegen das Mitglied geführt, dem die Gemeldete Person zugeordnet ist.

1.2. Neue Organstruktur (Art. 26 Statuten)

Das bisherige Organ des Vorstandes wurde abgeschafft. Der bisherige 5-köpfige Ausschuss wird neu zum „Vorstand“ und leitet die Geschäfte der SRO.

1.3. Ständige Disziplinarkommission (Art. 39 Statuten)

Anstelle der bisher jeweils ad hoc aus Vorstandsmitgliedern zusammengestellten Disziplinarkommission wird neu eine ständige Disziplinarkommission gebildet, die aus 7 Mitgliedern aller 3 Sprachregionen besteht.

1.4. Aufsichtsmassnahmen (Art. 44 und 46 Statuten)

Neu können Aufsichtsmassnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ergriffen werden und zwar sowohl ausserhalb eines Verfahrens (durch den Vorstand) als auch im Rahmen eines Disziplinarverfahrens (durch den Präsidenten oder die Disziplinarkommission). Die SRO kann somit Auflagen personeller oder organisatorischer Natur an das Mitglied machen oder auch Berichterstattung über bestimmte Ereignisse verlangen.

1.5. Verjährungsfrist (Art. 47 Statuten)

Die Verjährungsfrist für Verstösse gegen die einschlägigen GwG-Vorschriften und Regeln der SRO beträgt neu 10 Jahre statt wie bisher 5 Jahre. Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist die Durchführung einer besonderen Kontrolle oder die Eröffnung eines Verfahrens wegen dieses Verstosses verfügt worden, tritt die Verjährung nicht mehr ein. Diese Änderung wurde nötig, da unter Umständen Jahre verstreichen, bis ein Regelverstoss entdeckt wird.

2. Reglement

2.1. Mahngebühr für verspätete Jahresberichte (Art. 15 Abs. 4 Reglement)

Reicht ein FI den Jahresbericht nicht fristgerecht bis zum 15. Februar ein, wird neu eine Mahngebühr von CHF 150.00 erhoben. Das Generalsekretariat sieht sich leider jedes Jahr mit vielen Mahnschreiben und damit einem grossen Zeit- und Kostenaufwand konfrontiert.

2.2. Deklaration von FI-Tätigkeitsgebieten im Jahresbericht (Art. 16 lit. d Reglement)

Der der SRO abzuliefernde Jahresbericht enthält neu eine von der FINMA verlangte Ergänzung. So muss der FI in Zukunft deklarieren, in welchem Gebiet er **als FI** schwergewichtig tätig ist. Nach Ansicht der FINMA stellt diese Information ein zentrales Element in der Risikoeinschätzung dar. Wir haben Ihnen das entsprechende Formular bereits mit dem Infobulletin 2/2014 zukommen lassen und Ihnen auch den Link mitgeteilt, unter welchem Sie dieses herunterladen können.

2.3. Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhtem Risiko (Art. 41, 42 und 54 Reglement)

Neu muss jeder Finanzintermediär (unabhängig von der Anzahl Geschäftsbeziehungen, Grösse seiner Kanzlei etc.) in seinem internen Reglement nicht nur Kriterien festhalten, wann **Transaktionen** als mit erhöhtem Risiko behaftet gelten, sondern er hat auch Kriterien festzulegen, wann eine **Geschäftsbeziehung** ein erhöhtes Risiko darstellt.

2.4. Grundausbildung (Art. 55 Reglement)

Die Bestimmungen zur Ausbildungspflicht wurden klarer formuliert und ergänzt. Ausdrücklich festgelegt ist nun, dass auch die Gemeldeten Personen den eintägigen, von der SRO durchgeführten Grundkurs persönlich besuchen müssen. Sie finden zudem ein neues Merkblatt Ausbildung auf unserer Homepage.

2.5. Meldungen an die MROS (Art. 60 Reglement)

Die alte Bestimmung, wonach die Meldepflicht an die MROS entfällt, wenn der gesamte meldepflichtige Sachverhalt den Strafverfolgungsbehörden oder der MROS (z.B. durch Informationen seitens eines Dritten) bereits bekannt war, wurde auf Verlangen der FINMA gestrichen. Neu entfällt die Meldepflicht erst dann, wenn in der betreffenden Angelegenheit ein Strafverfahren eröffnet worden ist und der gesamte meldepflichtige Sachverhalt den Strafverfolgungsbehörden oder der MROS bereits bekannt ist.

3. Verfahrensordnung

3.1. Bagatellfälle (Art. 3 Abs. 2 Verfahrensordnung, Art. 45 Abs. 2 Statuten)

Bei leichten Verstössen gegen die Statuten und/oder das Reglement (z.B. zu späte Einreichung des Jahresberichtes, Nichtbesuch der vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltung etc.) kann die SRO von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens absehen und stattdessen der Präsident den FI ohne Einholung einer vorgängigen Stellungnahme unter Überbindung der Kosten verwarnen. Innert 30 Tagen kann das Mitglied gegen die Verwarnung Rekurs erheben, worauf der Präsident ein Verfahren zu eröffnen hat. Diese Änderung dient der Prozessökonomie.

3.2. Absehen von Begründungen (Art. 11 Abs. 6 Verfahrensordnung)

Verfügungen und Entscheide des Präsidenten können lediglich im Dispositiv und ohne Begründung erlassen werden. Auch die Disziplinarkommission kann bei ihren Entscheiden auf eine Begründung verzichten. In beiden Fällen kann der FI selbstverständlich eine Begründung verlangen.

4. Reglement Schiedsgericht

4.1. Kostenvorschüsse an das Schiedsgericht (Art. 13 Abs. 2 Reglement Schiedsgericht)

Kostenvorschüsse werden neu in einem früheren Verfahrensstadium erhoben als bisher. Der FI hat bereits mit seiner Beschwerdeschrift ans Schiedsgericht einen ersten Kostenvorschuss von CHF 5'000.00 zu leisten.

4.2. Einzelschiedsrichter statt Dreier-Schiedsgericht (Art. 17 und 18 Reglement Schiedsgericht)

Der FI hat neu die Möglichkeit zu beantragen, ein Disziplinarverfahren nicht mehr von einem Dreier-Schiedsgericht, sondern von einem Einzelschiedsrichter behandeln zu lassen. Dies dient im Interesse der Parteien der Kostenreduktion und Verfahrensbeschleunigung.

Sollten Sie Fragen haben, steht Ihnen das Generalsekretariat für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SRO SAV/SNV

Christian Lippuner, Informationsbeauftragter

Generalsekretariat, Marktgasse 4, 3011 Bern, Tel.: 031 313 06 00

Deutsch: RA lic. iur. Christian Lippuner, lippuner@advlippuner.ch, Tel.: 071 227 11 30

Französisch: Me Didier de Montmollin, didier.demontmollin@dgepartners.com, Tel.: 022 761 66 66

Italienisch: Avv. Dr. Pietro Crespi, pietro.crespi@crespi.ch, Tel.: 091 825 15 52